

***Die Begründung von Rückgabenansprüchen nach russischer Rehabilitierung –
Ein Leitfaden***

Teil A, Einführung und prozessuale Fragen

Von RA Stefan von Raumer, Berlin

I. Einführung

Bereits im Gorbatschow- Erlass vom 13. August 1990¹ wurde der Wille des Einigungsvertragspartners Sowjetunion formuliert, dass die Rechte aller Bürger, die Opfer politischer Repressionen der Stalin-Ära in den 1920er bis 1950er Jahren wurden, „vollständig wieder herzustellen“ seien. Dies war auch die Auffassung der DDR, die etwa in der Begründung zum DDR- RehaG deutlich gemacht hat, dass „die Rehabilitierung dieses Personenkreises ... einem starken politischen und moralischem Bedürfnis und Erfordernis entspreche“². Auch die bundesdeutsche Seite ging in der sog. Kohl-Jelzin-Erklärung³ hiermit konform, in der es hieß:

„ ... Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muss Gerechtigkeit wiederfahren ... stellen fest, dass die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind ... Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellen Verfahren verfolgen ...“

Dementsprechend erfasst das Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen (RussRehaG) in seiner geänderten Fassung vom 3. September 1993 auch ausdrücklich aus russischer Perspektive ausländische Staatsangehörige, insbesondere also auch Deutsche (vgl. Art. 2 Abs. 3 RussRehaG). Ferner regeln Art. 17 und Art. 19 Einigungsvertrag (EV)⁴, Ziffer 9 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der BRD und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (GE)⁵ sowie § 1 Abs. 7 VermG das Gebot nicht nur der Rehabilitierung, sondern auch der Rückübertragung von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit grob rechtstaatswidrigen, der politischen Verfolgung dienenden

¹ Erlass des Präsidenten der UdSSR „Über die Wiederherstellung der Rechte aller Opfer politischer Repressalien in den 20er – 50er Jahren“ vom 13. August 1990

² Begründung zum DDR- RehaG i.d.F. vom 28. Juni 1990, Seite 3

³ Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Bulletin Nr. 139, S. 1265 f., Bonn, 22. Dezember 1992

⁴ vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889)

⁵ veröffentlicht als Anlage XIII zum EV vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 1237)

Akten standen⁶. § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG stellt klar, dass solche Rückgabeansprüche auch nicht im Hinblick auf den etwaigen „besatzungsrechtlichen oder besetzungshoheitlichen“ Charakter solcher Vermögensentziehungen scheitern können⁷.

Gleichwohl ist bis heute die Durchsetzung sowohl von Rehabilitierungsanträgen selbst, vor allem im Bereich der deutschen Rehabilitierungsgesetze (im Bereich des RussRehaG liegen dagegen bereits mehrere tausend positive Bescheid vor), als auch von auf erfolgte Rehabilitierungen gestützten Rückgabeanträgen nur mühsam angelaufen. Dies gilt selbst für den, gegenüber dem Bereich des deutschen Rehabilitierungsrechts⁸ noch vergleichsweise unproblematischen Bereich des russischen Rehabilitierungsrechts. Erst mit Urteilen des BVerwG vom 25. Februar 1999⁹ hat das BVerwG geklärt, dass grundsätzlich russische Rehabilitierungsbescheinigungen im Zusammenhang mit § 1 Abs. 7 VermG auch Rückgabeansprüche auf im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung entzogene Vermögenswerte entstehen lässt. Gleichzeitig hat das BVerwG dies aber auch auf die Fälle beschränkt, in denen der Zugriff auf das Objekt „sowjetisch verfügt“ wurde und in denen der Rehabilitierungsbescheinigung (auch) zu entnehmen ist, dass die zuständigen russischen Rehabilitierungsbehörden den Vermögensentzug selbst als rechtstaatswidrig ansehen¹⁰. Trotz dieser Grundsatzklärung ist es in der Folge zunächst nicht zu Rückübertragungen gekommen, nachdem mehrfach von den zuständigen Vermögensämtern und Gerichten bestritten wurde, dass die konkreten Formulierungen der russischen Rehabilitierungsbescheinigungen, die signifikant von den Formulierungen deutscher Rehabilitierungsbescheinigungen abweichen, eine Rückübertragung erlauben würden¹¹. Es bedurfte dann zweier weiterer Grundsatzentscheidungen des 8. und des 7. Senats¹², um dieses

⁶ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98-, ZOV 1999, 237 ff, mit Anmerkung von Raumer, S. 242 ff; in der neueren Literatur etwa: Rapp, „Rehabilitierungsentscheidungen und ihre vermögensrechtlichen Folgen – Eine Bestandsaufnahme“, VIZ 2002, 129ff.; von Raumer, „Rehabilitierung und Rückgabe bei Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit aufgrund personenbezogener politischer Verfolgungen“, ZOV 2002, 135ff. u.a. mit Hinweis auf die bereits aus den 50er und 60er Jahren stammende Rechtsprechung des BGH zur Aufhebungspflicht grob rechtsstaatswidriger Verfolgungsakte in Fn. 43

⁷ st. Rspr: BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98 -, aaO

⁸ zum aktuellen Stand der Probleme im Bereich des VwRehaG vgl. von Raumer, „Rehabilitierung und Rückgabe bei Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit aufgrund personenbezogener politischer Verfolgungen“, ZOV 2002, 135 ff. mit weiteren Hinweisen zur Literatur in Fn. 15; ergänzend hierzu aktuell u.a.: von Schlieffen, „Das Bundesverwaltungsgericht und die Rehabilitierung der Bodenreformverfolgten. Keine Rehabilitierung der Enteignung, wohl aber der Verfolgung. § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG ist obsolet“, ZOV 2002, 344ff.; Gertner, „Vermögensrückgabe nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – Weiterführung von ZOV 2001, 383“, ZOV 2002, 76ff.; Wasmuth, „Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung der Industrie- und Bodenreformopfer“, VIZ 2002, 328ff.; Märker, „Die Malaise mit der Rehabilitierung der SBZ- Verfolgten“, VIZ 2002, 545ff.; in diesem Bereich ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde des Autors beim BVerfG in Karlsruhe unter dem Az: 1 BvR 834/02 gegen das Urteil des 3. Senats des BVerwG vom 21. Februar 2002, -BVerwG 3 C 16.01- und -BVerwG 3 C 15.01-, ZOV 2002, 178 ff. anhängig

⁹ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98-, aaO

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98-, aaO

¹¹ zu diesem Problemkreis ausführlich, von Raumer, „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen – zum Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000“, ZOV 2001, 3 ff.

Argument aus dem Weg zu räumen. Danach waren erste positive Rückgabenentscheidungen zu verzeichnen, wenngleich sich in vielen Fällen nach wie vor die Durchsetzung der Ansprüche schwierig gestaltet. Es werden von den Verfahrensbeteiligten auch heute noch regelmäßig eine Vielzahl von Einwänden gegen die Rückübertragung aufgrund tatsächlich existierender, gelegentlich aber auch nur vermeintlicher Rechts- und Sachverhaltsprobleme im Einzelfall vorgebracht, deren Klärung oftmals Jahre dauern kann, wenngleich diese dann in immer mehr Fällen zu Gunsten des Antragstellers erfolgt. So konnte etwa in dem durch vielfache Presseberichterstattung¹³ bekannt gewordenen Fall Karin R o h d e das Klageverfahren, gegen den die Rückübertragung ablehnenden Bescheid des zuständigen Vermögensamtes in der 1. Instanz beim VG Weimar gewonnen werden¹⁴ wurde aber auf den Zulassungsantrag der BvS durch den 8. Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zugelassen¹⁵. In dem Revisionsverfahren galt es, die tatsächlich nicht ganz einfache und damit wirklich klärungsbedürftige Frage zu beantworten, ob ein Rückgabeanspruch auch dann entsteht, wenn im Rahmen einer sowjetischen Militärverurteilung (SMT-Verurteilung) nicht nur auf das Vermögen des Verurteilten selbst sondern auch auf das Vermögen eines Dritten, im Fall Rohde der Ehefrau des Verurteilten (die selbst weder verurteilt, noch in der Folge rehabilitiert wurde) zugegriffen wurde. Diese Frage hat das BVerwG mit Urteil vom 25. September 2002 nunmehr zu Gunsten der Antragstellerin geklärt und ihr Rückgabeansprüche bzw. Erlösauskehransprüche auch bezüglich der Grundstücke der Ehefrau des Verurteilten und Rehabilitierten zugesprochen¹⁶. Da gerade im Industriebereich Vermögenszugriffe in Folge von SMT-Verurteilungen oftmals ohne Berücksichtigung der genauen Eigentumslage erfolgten, insbesondere bei Firmenenteignungen regelmäßig im Zugriff nicht zwischen firmeneigenen und etwa nur angepachteten oder nur angemieteten Flächen differenziert wurde, schafft diese Rechtsprechung nun die Grundlage für Rückgabeentscheidungen in einer weiteren, nicht unerheblichen Betroffenengruppe. Insgesamt sind allein in der Bundesrepublik derzeit ca. 15.000 SMT-Verurteilungsfälle bekannt¹⁷. Wenngleich gerade auch mit der soeben zitierten Entscheidung des 8. Senats vom 25. September 2002 nun einige der wichtigsten Rechtsfragen bei der Geltendmachung von russisch-rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen höchstrichterlich geklärt sind und es daher bereits zu mehreren Rückgabeentscheidungen schon auf der Behördenebene gekommen ist, ist andererseits festzustellen, dass die Antragsteller und deren Prozessvertreter, im Einzelfall nach wie vor eine Vielzahl von

¹² BVerwG, Urteile vom 17. Mai 2000, -BVerwG 8 C 16.99-, ZOV 2000, 349 ff. und vom 19. Oktober 2000 – BVerwG 7 C 91.99-, ZOV 2001, 63 ff.

¹³ „Wie sich ein Landesvermögensamt über Tatsachen hinwegsetzt“, FAZ 14. Juli 1997; „Alteigentümerin obsiegt gegen das Vermögensamt“, FAZ 14. April 2001, Seite 13; „Erfolg für Enteignungsoffer“, FAZ 8. November 2002; „Enteignetes Eigentum zurückfordern!“, FAZ 16. November 2002; „Sie haben uns alles genommen“, Ostseezeitung 3. November 2002

¹⁴ VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2001, - 5 K 748/93.We-

¹⁵ BVerwG, Beschluss vom 26. November 2001, -BVerwG 8 B 169.01-

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, ZOV 2002, 370 ff.

¹⁷ BARoV-Rundbrief Nr. 27 vom 21. Februar 2000, D.II.1; bei SMT-Verurteilungsfällen war die Vermögenseinziehung stets eine Regelnebenstrafe. Unbekannt ist allerdings, in wie vielen Fällen es dabei zum Immobiliarentzug und in wie vielen Fällen es lediglich zu einem Mobiliarentzug gekommen ist.

Hürden bei der Geltendmachung, Durchsetzung und Sicherung solcher Ansprüche zu nehmen haben. Diesem Umstand ist die vorliegende Bemühung geschuldet, einen Leitfaden durch die wichtigsten zu beachtenden Problemkreise zu erstellen, der aber auch eine kritische Analyse der derzeitigen Rechtsprechung vornimmt. Hierbei wurden zunächst die Probleme bei der Erlangung von russischen Rehabilitierungsbescheinigungen bei den zuständigen Behörden in Moskau ausgespart, die an dieser Stelle den Rahmen sprengen würden. Es sei an dieser Stelle aber der Hinweis gegeben, dass etwa das Institut für Sächsische Gedenkstätten¹⁸ Betroffenen bei der Antragstellung in Moskau behilflich ist, Anträge aber auch über das Auswärtige Amt oder aber auch persönlich oder in anwaltlichen Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft, -Militärhauptstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation¹⁹ gestellt werden können.

II. Prozessuale Problemkreise

1. Zweistufigkeit des Verfahrens / Fristen / Bindungswirkung vermögensrechtlicher „Erstbescheide“

Das rehabilitierungsgestützte Rückgabeverfahren ist zweistufig. Auf der ersten Stufe hebt die zuständige Rehabilitierungsbehörde die politische Verfolgungsmaßnahme, die der Vermögensentziehung zu Grunde liegt und ggf. auch die Vermögensentziehung selbst auf bzw. erklärt diese für rechtstaatswidrig. Damit steht bereits der Rückgabeanspruch dem Grunde nach fest. Diese Feststellung entspricht im Ergebnis der Berechtigtenfeststellung iSd § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG²⁰. Nach der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG verliert damit die Vermögensverschiebung ihren Rechtsgrund, was auf der zweiten Stufe bei den an die Aufhebungsentscheidung gebundenen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des VermG zu einer Rückgabeabwicklung führt. § 1 Abs. 7 VermG bilde insoweit keinen eigenen Restitutionsstatbestand, sondern unterwerfe insoweit nur die Folgeabwicklung nach der Rehabilitierung den Vorschriften des VermG. Ohne § 1 Abs. 7 VermG würde es nach Auffassung des 7. Senats des BVerwG zu einer zivilrechtlichen Rückabwicklung der dann rechtsgrundlos gewordenen Vermögenseinziehung nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts (vgl. § 985 ff. BGB) kommen²¹.

Zwar beinhalten die üblichen russischen Rehabilitierungsbescheinigungen, anders als die Rehabilitierungsentscheidungen nach dem StrRehaG und dem VwRehaG (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 VwRehaG; § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 StrRehaG) keinerlei ausdrückliche Aufhebungen oder Rechtsstaatswidrigkeitserklärungen rechtstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen oder aber Aufhebungen entsprechender Vermögensentziehungen in deren Folge. Gleichwohl sind in späteren Verfahren nach § 1

¹⁸ Dülferstr. 1, 01069 Dresden, Tel.: 0351-469 55 40, Fax: 0351-469 55 41, e- mail: info@stsg.smwk.sachsen.de

¹⁹ Cholsunow- Pereulok 14, 103160 Moskau 160, Russland

²⁰ zum ganzen: BVerwG, Urteile vom 25. Februar 1999 – BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98 -, aaO.

²¹ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 – 7 C 8.98, 7 C 9.98 -, aaO

Abs. 7 VermG beim Vermögensamt russische Rehabilitierungsbescheinigungen mit Blick auf den Gesamtkontext des RussRehaG²² entsprechend einer Aufhebungsentscheidung anzusehen, wenn sich aus ihnen im Wege der Auslegung erkennen lässt, dass auch die Vermögenseinziehung selbst als rechtstaatswidrig eingestuft wird²³. Schließlich verlangt auch das RussRehaG anders als das StrRehaG und das VwRehaG (vgl. § 2 Abs. 1 VwRehaG; § 3 Abs. 1 StrRehaG) weder die Rechtsstaatswidrigerklärung noch die Aufhebung für Folgeansprüche sondern knüpft diese lediglich an die Rehabilitierung der Person des Verfolgten (Art. 12ff. RussRehaG).

Sobald der Betroffene seine russische Rehabilitierungsbescheinigung erhält, liegt ihm, soweit diese nach verständiger Auslegung auch die Vermögenseinziehung umfasst, also zwar letztlich ein Äquivalent zu einer Aufhebungsentscheidung der Vermögensentziehung, respektive einer Rechtsstaatswidrigerklärung vor, er kann diese aber nicht zivilrechtlich, sondern nur in der vom VermG vorgeschriebenen Form umsetzen. Dies bedingt prozessual, dass er unter Vorlage der russischen Rehabilitierungsbescheinigung beim Vermögensamt gemäß § 1 Abs. 7 VermG den Vollzug der Rückübertragung durch das Vermögensamt beantragen muss. Hier gilt die Ausschlussfrist des § 30 a Abs. 1 Satz 3 VermG, der mit Blick auf die oben zitierte dynamische Rechtsprechungsentwicklung zu russischen Rehabilitierungsbescheinigungen nunmehr um einen 2. Halbsatz ergänzt wurde. Danach muss der Antrag beim Vermögensamt sechs Monate ab Zugang des Rehabilitierungsbescheides beim Antragsteller, spätestens aber nach Ablauf von 8 Monaten ab Versendung durch eine deutsche Behörde an den Begünstigten oder seinen Rechtsnachfolger gestellt werden. Anderenfalls ist die Rückgabe ausgeschlossen.

Bis heute tragen trotz dieser klaren gesetzgeberischen Regelung allerdings immer noch vereinzelt Verfahrensbeteiligte, in einem jüngsten Fall des Autors sogar eine anwaltlich vertretene Gemeinde, vor, in der Antragstellung nach § 1 Abs. 7 VermG sei ein Wiederaufgreifen des bereits in vielen Fällen ja rechtskräftig abgeschlossenen „primär vermögensrechtlichen“ Restitutionsverfahren zu sehen, weswegen die Anträge nicht binnen der 6-Monatsfrist nach § 30a Abs.1 Satz 3 VermG, sondern binnen der 3-Monatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt werden müssten. Dies gelte jedenfalls in den Fällen, in denen bereits eine bestandskräftige Entscheidung zu einem vermögensrechtlichen Rückgabeantrag auf die streitgegenständlichen Flächen vorläge. §30a Abs. 1 Satz 3 VermG wäre mit anderen Worten nur eine Regelung, die für die erstmalige Geltendmachung von Rückgabeansprüchen bezüglich einer bestimmten Fläche gelte, sich aber nicht über die Bindungswirkung einer (regelmäßig vorliegenden) schon bestandskräftigen Ablehnungsentscheidung eines vermögensrechtlichen Antrags zu den gleichen Grundstücken hinwegsetzen könne.

²² hierzu ausführlich: von Raumer, „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsbescheinigungen – zum Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000“, aaO

²³ BVerwG, Urteile vom 17. Mai 2000, -BVerwG 8 C 16.99-, aaO und 19. Oktober 2000, -BVerwG 7 C 91.99-, aaO

In der Tat ist es natürlich richtig, dass § 30a Abs. 1 Satz 3 VermG von seinem deutlichen Regelungszweck her nur eine Ausschlussfrist ist und damit keine Norm, der eine prozessuale Durchbrechungswirkung bestehender Bindungswirkungen bestandskräftiger Bescheide zugesprochen werden könnte, obschon auch dies in mehreren Verfahren des Autors schon von anderer Seite vertreten wurde. Einer solchen Durchbrechungsnorm bedarf es aber auch in den Fällen nicht, in denen schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt Rückgabeansprüche, die nur auf originäre Anspruchsgrundlagen aus dem VermG, wie etwa § 1 Abs. 1a VermG, gestützt wurden, nicht aber auf eine russische Rehabilitierungsbescheinigung und § 1 Abs. 7 VermG, bestandskräftig abgewiesen wurden. Dies ergibt sich bereits aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen. Die Bindungswirkung eines originär vermögensrechtlichen „Erstbescheides“ könnte dem Erlass eines vermögensrechtlichen „Zweitbescheides“ nach russischer Rehabilitierung nur dann im Wege stehen, wenn die Streitgegenstände dieser beiden Bescheide identisch wären. Nach dem herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt sich der Streitgegenstand aus dem zugrundegelegten Antragsgegenstand und dem Antragsgrund, wobei der Streitgegenstand zweier Verfahren i.d.R. dann voneinander abweicht, wenn der vorgetragene Sachverhalt oder die mit dem Antrag vorgetragene Rechtsbehauptung differiert²⁴. Das vermögensrechtliche „Erstverfahren“ beruhte i.d.R. auf Sachverhaltsdarlegungen, aus denen sich ergibt, dass der Betroffene entschädigungslos i.S.d. § 1 Abs. 1a VermG enteignet wurde und der Rechtsbehauptung, er habe daher aus einer originär vermögensrechtlichen Anspruchsnorm einen Rückgabeanspruch. Bei Zugriffsfällen in der Besatzungszeit wurde dann idR unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 8 a VermG ein entsprechender Anspruch negiert. Der Streitgegenstand im rehabilitierungsgestützten „Zweitverfahren“ ist ein völlig anderer. Der Lebenssachverhalt, auf den der Anspruch gestützt wird, ist der Umstand, dass der Eigentümer der Fläche Opfer einer stalinistischen, personenbezogenen Verfolgung geworden ist, die (auch) zum Verlust seines Eigentums führte. Der Rechtsgrund für den Restitutionsanspruch ist nach der oben erläuterten Rechtsprechung des BVerwG vom 25. Februar 1999²⁵ allein im RussRehaG, keineswegs aber im VermG, etwa in § 1 Abs. 7 VermG, zu sehen. Auch die Anspruchsgrundlage ist damit nicht vermögensrechtlicher, sondern rehabilitierungsrechtlicher Natur und allein die Rechtsfolgenabwicklung ist über § 1 Abs. 7 VermG dem VermG überlassen. Damit ist der Streitgegenstand dieses „Zweitverfahrens“ nicht identisch mit dem des „Erstverfahrens“, so dass eine Entscheidung im „Erstverfahren“ keine Bindungswirkung bzgl. dieses „Zweitverfahrens“ zu entfalten vermag. Damit ist aber auch ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG prozessual nicht erforderlich und die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG unbeachtlich. Gleiches gilt im übrigen auch für den oft – gerade in GVO- Verfahren – vernommenen, letztlich aus § 51 Abs. 2 VwVfG abgeleiteten Einwand, der Betroffene hätte den Antrag nach dem RussRehaG eben früher stellen müssen.

²⁴ Clausing in Schoch/ Schmidt- Assmann/ Pietzner „VwGO“, Rz. 56 zu § 121 VwGO m.w.H.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98-, aaO

Wenngleich sich diese prozessuale Sicht der Dinge zwischenzeitlich bei der Fristberechnung durchgesetzt hat und mittlerweile in einem anderen Prozesszusammenhang das OVG des Landes Brandenburg die dort entsprechend vorgetragene Rechtsauffassung des Autors, die Grundsätze zum Wiederaufgreifen des Verfahrens seien im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG nicht anwendbar, nun auch ausdrücklich bestätigt hat²⁶, werden am Wiederaufgreifensrecht orientierte Überlegungen gerade im Bereich der Sicherung rehabilitierungsgestützter Rückgabeansprüche vor Fremdverfügungen nach wie vor, teilweise sogar noch von erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten in GVO- Verfahren, herangezogen. Hierzu wird im Folgenden noch Stellung bezogen.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass Rückgabeverfahren bei Russischer Rehabilitierung streng zweistufig sind, wobei nicht das Vermögensamt sondern die Rehabilitierungsbehörde den Restitutionsgrund feststellt. Auch wenn bereits ein bestandskräftiger Ablehnungsbescheid im vermögensrechtlichen „Erstverfahren“ vorliegt, hindert dieser nicht die Rückgabe nach einer später vorgelegten Russischen Rehabilitierungsbescheinigung. Diese muss binnen einer 6- Monatsfrist mit einem Antrag beim zuständigen Vermögensamt vorgelegt werden. Die Dreimonatsfrist nach § 51 VwVfG sowie anderen Grundsätze des Wiederaufgreifens des Verfahrens gelten hierbei nicht.

2. Wirksamkeit der russischen Rehabilitierungsbescheinigungen

Mit Urteil vom 17. Mai 2000 hat der 8. Senat des BVerwG erstmals ausdrücklich verlangt, die russische Rehabilitierungsbescheinigung müsse wirksam sein, damit Rückgabeansprüche durch sie ausgelöst werden könnten²⁷. Diese Aussage erscheint zunächst als eine Selbstverständlichkeit. Gleichwohl ist mit Blick auf die Zweistufigkeit des Rückgabeverfahrens und die Bindungswirkung von Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörde auf der ersten Stufe für die Vermögensämter auf der zweiten Stufe die im Einzelfall oft entscheidende Frage, ob nicht die Wirksamkeit der Rehabilitierungsbescheinigung zwingend im Prozesszug der ersten Stufe, d.h. bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde bzw. im dortigen Rechtsmittelverfahren, etwa bei dem dafür zuständigen russischen Bezirksmilitärgericht geklärt werden muss. Die zweite Frage ist, ob, wenn man gleichwohl eine Prüfungscompetenz bezüglich der Wirksamkeit der in der ersten Stufe des Verfahrens erstellten Rehabilitierungsbescheinigung durch die für die Prüfung der zweiten Stufe zuständigen Vermögensämter zulässt, wovon der 8. Senat des BVerwG, der ja schließlich nur im Bereich der zweiten, vermögensrechtlichen Stufe seine Entscheidungen treffen kann, offenbar ausgeht, über die reine Wirksamkeitsprüfung des Bescheides hinaus auch eine materielle Rechtmäßigkeitsprüfung des

²⁶ OVG des Landes Brandenburg, Beschluss vom 10. September 2001, -4 B 42/01.Z-, ZOV 2001, 430 ff.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000, - BVerwG 8 C 16.99 -, aaO

Rehabilitierungsbescheides durch die Vermögensämter auf der zweiten Stufe zulässig ist, wie dies der 8. Senat mit Beschluss vom 21. August 2001²⁸ nunmehr offensichtlich vorzunehmen gedenkt.

a) Wirksamkeitsprüfung

Grundsätzlich ist nach den obigen Ausführungen zur Zweistufigkeit des Verfahrens festzuhalten, dass (nur) die Rehabilitierungsbehörde die Institution ist, die eigenständig und mit Bindungswirkung für das Vermögensamt den Restitutionsgrund feststellt²⁹. Dies bedeutet, dass es sich bei der Feststellung der Rehabilitierung als solcher und damit im Verständnis des BVerwG der Feststellung der Restitutionsgrundberechtigung um einen vollständig eigenen Rechtszug mit eigenen prozessualen und materiellen Fragen handelt, der völlig unabhängig ist von der Sekundärebene, in der das Vermögensamt dann nach den Vorgaben des BVerwG lediglich Restitutionsausschlussgründe iSd §§ 4 und 5 des VermG zu prüfen hat³⁰. Fragen der Rechtmäßigkeit, aber auch Wirksamkeit sind aber grundsätzlich immer in dem prozessualen Rechtszug zu entscheiden, bei dem auch die materielle Zuständigkeit für die Prüfung der jeweiligen Rechtsfragen liegt. So würde etwa auch ein Antragsteller in einem deutschen Verfahren nach dem VwRehaG oder dem StrRehaG bei Rechtmäßigkeits-, aber auch bei Wirksamkeitsbedenken bezüglich des Bescheides den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten im Fall des VwRehaG (vgl. § 16 VwRehaG) bzw. die Beschwerde im Fall des StrRehaG (vgl. § 13 StrRehaG) gehen. Nur in diesem Rechtsweg - nicht aber im Verfahren nach dem VermG - kann eine Rechtmäßigkeits-, aber auch eine Wirksamkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, da partiell auch die Rehabilitierungsgesetze besondere Vorschriften über die Wirksamkeit von Rehabilitierungsbescheiden enthalten, die von dem normalen Verwaltungsprozessrecht, welches ja für die Vermögensämter gilt, abweichen. So legt etwa § 15 Satz 1 VwRehaG fest, dass für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen, die verwaltungsverfahrensrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990 gelten, während es eine solche Sonderregelung im Bereich des VermG nicht gibt, so dass dort gemäß § 31 Abs.7 VermG das VwVfG von vornherein uneingeschränkt Anwendung findet. In noch größerem Maße gilt dies für das RussRehaG, welches ja auch in ein völlig anderes, nämlich das russische materielle und prozessuale Rechtssystem eingebunden ist. Wenn also ganz offenbar die mit Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1999³¹ postulierte Bindungswirkung für Rehabilitierungsentscheidungen für das Vermögensamt im Rahmen der Prüfung nach § 1 Abs. 7 VermG eine (vermögensrechtliche) Rechtmäßigkeitsüberprüfung des Rehabilitierungsbescheides durch das Vermögensamt verbietet, so muss dies grundsätzlich auch in gleicher Form für eine Wirksamkeitsprüfung gelten.

²⁸ BVerwG, Beschluss vom 21. August 2001, -BVerwG 8 B 123.01-, ZOV 2002, 35 ff.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

³⁰ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

³¹ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

Dementsprechend hat auch das BARoV mit Schreiben an den Autor vom 14. Juni 2001³² mitgeteilt, dass im Rahmen einer am 16. Juli 1997 anberaumten Arbeitsgruppensitzung zum TOP I „Russische Rehabilitierungsentscheidungen in vermögensrechtlichen Verfahren“ die formellen Anforderungen an eine russische Rehabilitierungsentscheidung behandelt wurden und unter Bezugnahme auf den BARoV-Rundbrief Nr. 18 vom 20. Juli dort geklärt wurde, dass jedenfalls in den Fällen, in denen ein Rehabilitierungsverfahren über das Auswärtige Amt eingeleitet wurde und nach Abschluss des Reha- Verfahrens die Rehabilitierungsbescheinigung von den russischen Behörden den betroffenen Rechtsnachfolgern über die Deutsche Botschaft in Moskau / Auswärtiges Amt zugestellt bzw. übersandt wurde, von einer rechtmäßigen Rehabilitierung ausgegangen werden könnte. Alle Teilnehmer dieser Sitzung seien im Ergebnis dieser Diskussion übereinstimmend allerdings auch davon ausgegangen, dass in Fällen von dennoch bestehenden offensichtlichen Zweifeln an einer Rehabilitierungsbescheinigung der Russischen Militärhauptstaatsanwaltschaft über das Auswärtige Amt um eine Prüfung der Rehabilitierungsbescheinigung seitens der zuständigen Behörden der Russischen Föderation gebeten werden könne. Auch das BARoV geht im Grundsatz also davon aus, dass es (nur) Angelegenheit der zuständigen Stellen der Russischen Föderation ist, über die Wirksamkeit respektive Rechtmäßigkeit der von den dortigen Stellen erstellten russischen Rehabilitierungsbescheinigungen zu befinden, nicht aber Aufgabe einer selbständigen Prüfung des Vermögensamtes. Das Vermögensamt hat allerdings die Möglichkeit, eine solche Prüfung in Moskau durch eine entsprechende Anfrage an das Auswärtige Amt zu veranlassen. Damit fällt also auch nach Auffassung des BARoV, das damit letztlich den obigen allgemeinen prozessualen Erwägungen folgt, die Wirksamkeitsprüfung nicht in das Ressort der Vermögensämter, die hierfür mangels entsprechender Kenntnisse der materiellen, aber auch prozessualen Vorgaben des RussRehaG oder gar der hierzu bestehenden aktuellen russischen Rechtsprechung und Rechtspraxis ja auch gar nicht ausgestattet sind.

Eine Ausnahme gilt nach den Ergebnissen der Arbeitsgruppe vom 16. Juli 1997 allerdings für einen Fall, in welchem durch die Russische Föderation bereits allgemein mitgeteilt wurde, dass bestimmte Bescheinigungen von vornherein unbeachtlich sind. Dies betrifft die Fälle, in denen im vermögensrechtlichen Verfahren eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt wird, die nach dem 13. November 1996, dem Datum der Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation³³ von einem nichtbefugten Alleinzeichnungsberechtigten ausgestellt wurde. Damit sind insbesondere die sog. „Wolin- Bescheinigungen“ gemeint. Auch damit nimmt letztlich das BARoV aber keine eigenständige Rechtsprüfung über die Wirksamkeit der fraglichen Bescheinigungen vor, sondern bezieht sich nur auf eine offizielle russische Erklärung, die die Unwirksamkeit einer ganzen Gruppe von Bescheinigungen, dies aber auch nur ab einem bestimmten Datum, speziell deklariert hat. Die diesbezügliche einfache Prüfung ist von

³² BARoV, Schreiben vom 14. Juni 2001, - Az. I 2-VV 5308-36/96-

³³ Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation (Europäisches Departement) Nr. 231/N/4E an die Deutsche Botschaft Moskau vom 13. November 1996

den Vermögensämtern ja auch ohne weitere Kenntnisse zu bewerkstelligen und übernimmt systematisch ja auch nur die Ergebnisse einer eigenständigen russischen Wirksamkeitsprüfung, die sie nur vollzieht.

Vor diesem Hintergrund, aber auch vor dem Hintergrund, dass nun im Bereich des VwRehaG und des StrRehaG nach einer jüngeren Entscheidung des 3. Senats des BVerwG vom 14. Juni 2001³⁴ keine Klagebefugnis der derzeit Verfügungsbefugten gegen einen Rehabilitierungsbescheid bzw. ein Rehabilitierungsurteil besteht, weil deren Eigentumsrechte bei der Rehabilitierungsentscheidung nicht berücksichtigt werden dürfen, ist der Autor der Auffassung, dass trotz der grundsätzlich bestehenden Bindungswirkung von (auch russischen) Rehabilitierungsbescheinigungen für die Vermögensämter zumindest eine (beschränkte) Überprüfung, deren Wirksamkeit dergestalt erfolgen können muss, dass das zuständige Vermögensamt im Verfahren nach § 1 Abs. 7 VermG in Fällen von offenkundigen Wirksamkeitsbedenken bei der Rehabilitierungsstelle bei russischen Bescheinigungen durch eine Anfrage über das Auswärtige Amt/ die Deutsche Botschaft in Moskau eine entsprechende Klärung herbeiführen können muss. Entsprechendes gilt für Anfragen bei den Behörden in Verfahren nach dem VwRehaG bzw. Rehabilitierungskammern der Landgerichte im Verfahren nach dem StrRehaG. Nach den Erfahrungen des Autors werden solche Anfragen auch in Moskau unproblematisch bearbeitet und beantwortet. In Fällen der Unwirksamkeit der Bescheinigung werden förmlich die Bescheinigungen aufgehoben, insbesondere wenn eine materiell-rechtliche Nachprüfung ergibt, dass auch inhaltlich der Bescheid, der möglicherweise von einer unzuständigen Person gefertigt wurde, nicht rechtmäßig war. Anderenfalls wird bestätigt, dass der Bescheid ordnungsgemäß ergangen ist. Es gibt allerdings auch die Variante, dass zwar eine unzuständige Person den Bescheid unterzeichnet hat, er insoweit also aufgehoben wird, gleichwohl die materiell-rechtlichen Feststellungen des Bescheides nicht fehlerhaft waren, so dass ein entsprechender erneuter, durch eine zuständige Person unterzeichneter Bescheid vorgelegt wird. So gibt es auch etwa – nach wie vor positive – Zweitbescheide nach sog. Wolin-Bescheiden. Gleiches geschieht auch bei inhaltlichen Unrichtigkeiten des Bescheides, auch wenn dieser von einem zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben wurde. So wurde etwa in einem hier betriebenen Fall einer durch ein sowjetisches Militärtribunal verurteilten Person lediglich die im Urteil enthaltene Haftstrafe in der Rehabilitierungsbescheinigung mit aufgeführt, nicht aber die gleichwohl ausdrücklich im Urteil ausgesprochene Vermögensentziehung. Da nach dem RussRehaG ein Akteneinsichtsrecht (erst) nach einer erfolgten Rehabilitierung besteht, konnte nach der ersten Rehabilitierung das Urteil recherchiert werden und dann mit Vorlage des Urteils um Rehabilitierung auch der Vermögensentziehung (die ja nach der heutigen Rechtsprechung des BVerwG notwendig für eine Rückgabe vorliegen muss) gebeten werden. Die zuständigen Moskauer Behörden haben daraufhin den Erstbescheid aufgehoben und einen neuen Bescheid erlassen, in dem auch die Vermögensentziehung rehabilitiert wurde. Auch gerade wegen dieser Möglichkeiten der zuständigen russischen Behörden, eventuelle Fehler richtig zu stellen bzw. Zweitbescheide durch zuständige Sachbearbeiter zu erlassen, falls der Erstbescheid zwar

³⁴ BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2001, -BVerwG 3 C 32.00-, ZOV 2001, 405f.

inhaltlich korrekt war, aber eben durch einen unzuständigen Sachbearbeiter erlassen wurde, kann die Wirksamkeitsprüfung allein durch die hierfür zuständigen Moskauer Behörden, keinesfalls aber selbständig durch die Vermögensämter erfolgen. Ansonsten laufen die Antragsteller auch Gefahr, durch ein mehrjähriges und mehrere Instanzen übergreifendes vermögensrechtliches Rückgabeverfahren erst nach vielen Jahren, etwa erst auf der Ebene des BVerwG, zu erfahren, dass die zugrunde gelegte Rehabilitierungsbescheinigung (nach Auffassung der Gerichte im Vermögensrechtszug) unwirksam war. Sie müssten dann nochmals eine wirksame Zweitbescheinigung in Moskau beantragen und, falls sie diese dann erhalten, nochmals ein vollständiges, zweites vermögensrechtliches Verfahren, ggf. wiederum durch alle Instanzen, begehen. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der Prozessökonomie und dem Interesse des VermG, an einer baldigen Bereinigung der Restitutionsverfahren rechtspolitisch fatal. Eine sofortige Überprüfung der Wirksamkeit bei offensichtlich Wirksamkeitsbedenken des Vermögensamtes kurz nach der Antragstellung über das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft in Moskau schafft hier schon vor Beginn des vermögensrechtlichen Instanzenzuges Rechtsklarheit. Allein damit wird auch den o.g. Grundsätzen der Bindungswirkung von Rehabilitierungsbescheinigungen und den Grundsätzen der instantiellen Zuständigkeit Genüge getan.

b) Rechtmäßigkeitsprüfung

Soweit das BVerwG nun mit Beschluss vom 21. August 2001³⁵ aber in seinem ersten Leitsatz ausführt, dass in den Fällen, in denen ein Vermögenswert von sowjetischer Stellen nicht durch Strafurteil oder aufgrund einer förmlichen Anklage enteignet wurde, eine gleichwohl erteilte russische Rehabilitierungsbescheinigung im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG unbeachtlich sei, bricht der 8. Senat spätestens hier aber deutlich mit dem Grundsatz der Bindungswirkung der Rehabilitierungsentscheidungen für die Vermögensämter. Bei dieser Aussage beschränkt sich der 8. Senat nicht mehr nur auf eine Wirksamkeitsprüfung – die ja etwa bei offensichtlich unzuständigen Sachbearbeitern auch im vermögensrechtlichen Verfahren einfach und nach dem Obigen ggf. vertretbar ist – sondern nimmt eine echte materielle Rechtmäßigkeitsprüfung des Bescheides vor. Dies ist mit dem Grundsatz der Bindungswirkung der Rehabilitierungsentscheidungen für das Vermögensamt³⁶ offenkundig unvereinbar. Nach dem mehrfach zitierten Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1999 ist die Prüfung, ob eine Rehabilitierung erfolgt oder nicht und damit auch die Feststellung der Restitutionsgrundberechtigung allein Angelegenheit der Rehabilitierungsbehörde. § 1 Abs. 7 VermG stellt daneben keinen eigenen vermögensrechtlichen Anspruchstatbestand dar³⁷. Die Vermögensämter können und dürfen damit nicht die Einhaltung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften überprüfen. Es würde ja auch kaum ein Vermögensamt auf die Idee kommen, im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Abs. 7 VermG zu

³⁵ BVerwG, Beschluss vom 21. August 2001, -BVerwG 8 B 123.01-, ZOV 2002, 35ff.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

³⁷ so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

überprüfen, ob etwa die strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung eines LG materiell-rechtlich mit den Vorschriften der §§ 1 und 2 StrRehaG in Übereinstimmung steht oder aber die Rehabilitierungsbehörde in einem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren die Bewertung zu Recht getroffen hat, dass eine hoheitliche Maßnahme iSd § 1 Abs. 2 VwRehaG mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist. Im Rahmen des zweistufigen Wiedergutmachungsverfahrens ist dies weder die Aufgabe der Vermögensämter noch ist deren Personal in diesen Rechtsvorschriften geschult. Nun bricht der 8. Senat gerade in dem Bereich, in dem die allgemeinen Rechtsvorstellungen, das Prozessrecht, aber auch das materielle Recht für deutsche Behörden besonders schwer verständlich ist, also bei russischen Rehabilitierungen, die ja allein nach den Vorschriften des RussRehaG und den russischen Verfahrensvorschriften zu behandeln sind, mit diesem Prinzip und erlegt den deutschen Vermögensämtern eine materielle Rechtsprüfung des russischen Rehabilitierungsbescheides auf. In der zitierten Entscheidung prüft dem gemäß auch der Senat, ob die Vorschriften der Art. 7, 8 und 2 Abs. 3 RussRehaG bei der vorgelegten russischen Reha- Bescheinigung (nach der Rechtsauffassung des 8. Senats) eingehalten wurden. Er ist der Auffassung, dass die russische Reha- Bescheinigung, deren Wirksamkeit im übrigen der 8. Senat nicht rügt(!), nicht in Übereinstimmung mit diesen materiellen russischen Rechtsvorschriften stünde und erklärt die Bescheinigung damit schlechthin für unbeachtlich. Erschwerend kommt noch das Folgende hinzu: Die fragliche Entscheidung des 8. Senats erging in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Bei der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wurde innerhalb der Begründungsfrist dem BVerwG das oben zitierte Schreiben des BARoV vom 14. Juni 2001³⁸ zur Rechtsauffassung des BARoV bezüglich der Wirksamkeitsprüfung russischer Rehabilitierungsbescheinigungen angekündigt. Dabei wurde auch der voraussichtliche Inhalt des Schreibens, der vom BARoV noch innerhalb der Begründungsfrist mündlich angefragt worden war, explizit mitgeteilt, aber darauf hingewiesen, dass das Schreiben möglicherweise erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorliegen würde, dann aber unverzüglich nachgesandt würde. Trotzdem dieses Schreiben dann nach Ablauf der Begründungsfrist unverzüglich nachgereicht wurde und im Inhalt exakt dem vorher schriftsätzlich dem 8. Senat innerhalb der Frist angekündigten entsprach, führte der 8. Senat daraufhin aus, dass eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsauffassung im Beschluss unterbleiben könne, nachdem das Schreiben des BARoV nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangen sei. Damit berücksichtigt der Beschluss des 8. Senats also noch nicht umfassend die aktuelle Rechtslage. Ferner ist auch bemerkenswert, dass zu keinem Zeitpunkt in dem Verfahren von den verfahrensbeteiligten Rechtsträgern über das Auswärtige Amt oder die Deutsche Botschaft Anfragen nach Moskau gerichtet wurden, um die Authentizität oder auch Rechtmäßigkeit des russischen Reha- Bescheides zu prüfen, so dass dem betroffenen Antragsteller erst in der letzten Instanz seines mehrjährigen vermögensrechtlichen Rückübertragungsverfahrens zu dem noch von einer allein im Bereich des Vermögensrechtes zuständigen Instanz Mitteilung gemacht wurde, die russische Rehabilitierungsbescheinigung entspreche nicht den

³⁸ BARoV, Schreiben vom 14. Juni 2001, - Az. I 2-VV 5308-36/96-

(materiellen) Vorschriften des russischen Rechts. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die zuständige russische Behörde im dortigen Fall, nachdem der Erstbescheid durch Herrn Wolin ausgestellt wurde und diesbezüglich Zuständigkeitsbedenken auftauchten, von Amts wegen eine Zweitbescheinigung durch den unstreitig zuständigen Sachbearbeiter hat fertigen lassen, deren materielle Rechtskonformität mit dem RussRehaG dann aber nunmehr der 8. Senat - im übrigen erstmals im Verfahren - bestritt.

Abgesehen von dem gewichtigen rechtssystematischen Aspekt, dass diese Vorgehensweise mit den o.g. Grundsätzen der Bindungswirkung nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, ferner aber auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zu dem Prozedere bei deutschen Rehabilitierungsbescheinigungen problematisch sein dürfte, würde eine solche eigenständige Rechtmäßigkeitsprüfung von russischen Reha- Bescheinigungen durch die Vermögensämter auch voraussetzen, dass diese die jeweilige russische Rechtsprechung bzw. Rechtspraxis in Auslegung des RussRehaG kennen. So ist etwa bekannt, dass es im Bereich der Anwendung des RussRehaG mehrere Zeitphasen gegeben hatte, in denen die zuständigen Behörden das RussRehaG sehr unterschiedlich ausgelegt haben. Dies entspricht auch den Auslegungsschwankungen, die etwa im Bereich des VermG, orientiert an der auch hier in Bewegung befindlichen Rechtsprechung des BVerwG entstehen. Diese Schwankungen in den unterschiedlichen Rehabilitierungsepochen führt nach der Praxis der Moskauer Militärhauptstaatsanwaltschaft aber nicht zwingend zur Unwirksamkeit bereits erteilter Rehabilitierungsbescheinigungen, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich aufgehoben wurden. Bis heute sind etwa auch ausdrückliche Bemühungen des Auswärtigen Amtes im Gange, den durch Note der Deutschen Botschaft vom 17. Juni 1996 begonnenen Vorstoß, weiter zu verfolgen, die Rehabilitierung aller politisch Verfolgten, einschließlich der sog. „Internierten“ nach dem RussRehaG zu ermöglichen. Dies basierte darauf, dass nach der herrschenden Auslegung des RussRehaG bis November 1995 auch sog. „Internierte“ rehabilitiert wurden, seit April 1996 aufgrund eines internen Erlasses Internierte allerdings nicht mehr rehabilitiert wurden³⁹. Dieser Wechsel in der Auslegung des RussRehaG kam aber auch nicht in einer Änderung des Gesetzes zum Ausdruck, wäre also auch durch deutsche Vermögensämter wohl kaum zur Kenntnis genommen worden. Abschließend bleibt daher auch zweifelhaft, ob rein praktisch die Vermögensämter dazu in der Lage sein werden, über den jeweiligen aktuellen Gesetzgebungsstand bzw. auch Stand der jeweiligen Rehabilitierungspraxis⁴⁰ in Moskau soweit unterrichtet zu sein, dass sie eine, den aktuellen russischen Rechtsprechungsvorgaben entsprechende Rechtmäßigkeitsprüfung der Rehabilitierungsbescheinigung leisten können, wie sie der 8. Senat im Prinzip mit der zitierten Entscheidung vom 21. August 2001 verlangt. Die Erstellung einer eigenen, von solchen Grundsätzen ggf. unabhängigen deutschen Rechtsprechung zur Auslegung des materiellen russischen Rechtes dürfte sich ja aber wohl selbstverständlich verbieten. Leitsätze wie der vom 8.

³⁹ Markus Meckel, „Moskauer Gespräche“ in „Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941 bis 1956 verfolgten deutschen Staatsbürger“, Hrsg. Günter Wagenlehner, „Gesprächskreis Geschichte“, Heft 29 der Friedrich-Ebert-Stiftung S. 143, 144

⁴⁰ zur russischen Rehabilitierungspraxis bei deutschen Antragstellern mit Beispielfällen illustrativ: Leonid Pawlowitsch Kopalin „Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung“ in „Gesprächskreis Geschichte“, Heft 10 S. 9ff.

Senat gepragte, wonach eine Rehabilitierungsbescheinigung unbeachtlich sei (nach der Auffassung des 8. Senats des Standes des RussRehaG zum Entscheidungszeitpunkt) wenn nicht durch Strafurteil oder aufgrund einer formlichen Anklage enteignet wurde, durften letztlich aber auch keine groe Hilfe darstellen, weil ja auch der 8. Senat wohl nicht davon ausgehen wird, dass ein solcher Leitsatz selbst grundlegende anderungen der Rehabilitierungspraxis in Moskau oder gar Gesetzesanderungen, wie sie derzeit im ubrigen auch im Hinblick auf die o.g. Anregung des Auswartigen Amtes bezuglich der Interniertenrehabilitierung geplant sind, wird uberdauern konnen. Im ubrigen wird selbst die Prufung der Leitsatzvorgabe des 8. Senats, namlich das Vorliegen einer formlichen Anklage bzw. Strafurteils von den Vermogenssamtern in vielen Fallen gar nicht zu leisten sein. Insbesondere im Bereich der Feststellung einer formlichen Anklage besteht das Problem, dass sich deren Existenz oder Nichtexistenz idR nur aus der Akte der russischen Behorde, die der Rehabilitierungsentscheidung zugrunde lag, belegen, respektive widerlegen lasst. Diese Akte liegt aber nicht dem Vermogensamt, sondern nur der russischen Reha- Behorde vor. Schon von daher erscheint es sachgerecht, auch der russischen Reha- Behorde, die eben nicht nur mit der materiellen und prozessualen russischen Rechtslage vertraut ist, sondern auch Zugriff auf das fragliche, der Entscheidung zugrunde liegende Aktenmaterial hat, die Prufung uber die Rechtmaigkeit und Wirksamkeit des Rehabilitierungsbescheides auf entsprechende Anfrage zu uberantworten. Mithin durfte nicht nur aus systematischen, sondern auch aus prozessokonomischen Grunden der vom BARoV vorgezeichnete Weg der Anfrage in Zweifelsfallen bei den zustandigen Moskauer Behorden nicht nur systemgerechter, sondern auch einfacher und zuverlassiger sein, als der Versuch des 8. Senats, eine eigene materielle Rechtsprufung des RussRehaG vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, da der 8. Senat des BVerwG aus rein prozessualen Grunden die (entgegenstehende) Rechtsauffassung des BARoV in der zitierten Entscheidung uberhaupt nicht mehr berucksichtigt hat, was bei Uberlegungen zur Ubertragbarkeit dieser Entscheidung auf weitere Folgefalle zu berucksichtigen sein wird. Hinzu kommt aber auch, dass sich die Bundesregierung gegenuber der russischen Regierung zur Anerkennung der russischen Rehabilitierungsbescheinigungen verpflichtet hat⁴¹. Da auch nach Ausfuhrungen der zustandigen Moskauer Militarstaatsanwalte in einzelnen Fallen etwa auch administrative Zugriffsakte, also Akte ohne formliche Anklage bzw. Verurteilung gelegentlich rehabilitiert wurden bzw. etwa im genannten Verfahren beim 8. Senat eine ausdrucklich durch die zustandigen russischen Rehabilitierungsbehorden „korrigierte“ Wolin- Bescheinigung eines zustandigen Staatsanwaltes gefertigt wurde, die nach Auffassung der zustandigen russischen Behorden und nach deren Rechtspraxis wirksam sein sollte, bedeutet der Leitsatz der Entscheidung des 8. Senats einen Bruch mit der Anerkennungsverpflichtung aus dem Kohl- Jelzin- Abkommen. Im ubrigen wird man es auch als rechtspolitisch zumindest kontraproduktiv ansehen konnen, wenn, wie oben geschildert, sich das Auswartige Amt einerseits offiziell in Moskau fur eine Wiedereinfuhrung der Praxis der Rehabilitierung von Internierten nach dem RussRehaG einsetzt, wie sie ja schon einmal begonnen worden war, andererseits die deutschen Gerichte in den

⁴¹ Kohl- Jelzin- Erklarung, aaO, vgl. Fn. 3

Fällen, in denen die russischen Stellen das RussRehaG in diesem Sinne antragstellerfreundlich auslegen, diese Bescheinigungen als unwirksam ansehen.

3. Sicherung der Verfügungssperre

Wie auch bei originär- vermögensrechtlichen Ansprüchen stellt sich bei rehabilitierungsgestützten Ansprüchen gleichzeitig mit deren Geltendmachung natürlich auch immer die Frage der Sicherung der beanspruchten Vermögenswerte vor Fremdverfügungen bis zur Beendigung des Rückgabeverfahrens. Werden, was ja mangels Antragsausschlussfristen im RussRehaG zulässig ist, erst heute russische Rehabilitierungsanträge gestellt und ergeht im Hinblick auf die nunmehr weitestgehend aufgeklärte Rechtsprechung zu diesem Bereich am Ende des Verfahrens dann ein Rückübertragungsbescheid, so besteht die Gefahr, dass während dieses, idR mehrere Jahre dauernden Verfahrens zwischenzeitlich eine Verfügung über das Objekt getroffen wurde, die den Rückgabeananspruch beeinträchtigt. Insbesondere kann die Realrückübertragung durch eine Veräußerung, die im Grundbuch vollzogen wird, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG unmöglich werden. Aber auch andere Verfügungen, so etwa hypothekarische Belastungen oder aber wesentliche Veränderungen des Objektes können den Restitutionsanspruch beeinträchtigen. Zwar sehen nun die Normen des VermG und der GVO eine Sicherung der gemäß § 3 Abs. 3 VermG bestehenden Verfügungssperre auch für rehabilitierungsgestützte Rückgabeanprüche vor, es zeigt sich aber in der Behörden- und Rechtsprechungswirklichkeit, dass die Durchsetzung des Verfügungssperreschutzsystems gerade im Bereich rehabilitierungsgestützter Rückgabeanprüche erheblich Probleme bereitet. Dieses ist um so unerträglicher, als sowohl der EV als auch die Rechtsprechung, etwa des 3. Senats des BVerwG, wegen des bedeutsamen Wiedergutmachungscharakters der Rehabilitierung nach grob rechtstaatswidrigen, politischen Verfolgungen eigentlich rehabilitierungsgestützten Rückgabeanprüchen eher einen höheren, auch prozessualen Stellenwert als „einfachen“ vermögensrechtlichen Ansprüchen einräumt, während sich bei der Durchsetzung der Verfügungssperre eine exakt gegenteilige Hierarchie manifestiert. Zum höheren Schutz rehabilitierungsgestützter Rückgabeanprüche wird auf das Urteil des 3. Senats des BVerwG vom 14. Juni 2001⁴² verwiesen, wonach in einem laufenden verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren die Interessen des derzeitigen Eigentümers der Fläche keinerlei Berücksichtigung finden dürfen, was soweit geht, dass die derzeit Verfügungsbefugten, also etwa die BVVG oder die BvS noch nicht einmal eine Aktivlegitimation für eine Anfechtungsklage gegen einen positiven Rehabilitierungsbescheid haben. Vor diesem Hintergrund hat auch das VG Potsdam mit Beschluss vom 6. Juni 2002⁴³ judiziert, dass daher die Verfügungsbefugten – im dortigen Fall die BVVG – auch im Rehabilitierungsverfahren nicht einmal beigeladen werden dürfen. In dem Verfahren handelte es sich im übrigen auch um einen Vermögensentziehungsfall in der Besatzungszeit. Nach alledem ist im Rahmen der Verfügungssperresicherung durch die GVO, die ja die

⁴² BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2001, -BVerwG 3 C 32.00-, aaO.

⁴³ VG Potsdam, Beschluss vom 6. Juni 2002, -2 K 1999/98-

Gewichtigkeit der Interessen von Antragstellern und Verfügungsbefugten abwägt und dabei ohnehin vom Vorrang der Restitutionsinteressen ausgeht (vgl. § 1 GVO), zu berücksichtigen, dass die derzeitigen Eigentümerinteressen gegenüber dem Rehabilitierungsinteresse nach politischer Verfolgung noch weiter zurücktreten, als im Bereich des originären Vermögensrechts, in welchem verfahrensrechtlich ja sowohl eine Aktivlegitimation als auch ein Beiladungsanspruch die Legitimität prozessualer Rechte des Verfügungsbefugten im Rückgabeverfahren zeigt.

Prozessual besteht das Problem des Verfügungssperreschutzes nun darin, dass für den Fall, in dem das originärvermögensrechtliche „Erstverfahren“ bereits rechtskräftig abgeschlossen wurde, man daran denken könnte, dass zunächst einmal gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1, Alternative 2 GVO von den zuständigen GVO-Behörden eine GVO-Genehmigung allein mit der Begründung erteilt werden könnte, dass der vermögensrechtliche (Erst-)Antrag bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Auch wenn nach dieser Ablehnung noch zulässige russische Rehabilitierungsanträge und daraufhin auch Anträge nach § 1 Abs. 7 VermG gestellt wurden, hatte sich mit dieser Begründung das VG Potsdam mit Beschluss vom 15. März 2001⁴⁴ auf den Standpunkt gestellt, mit dem Eintritt dieser Bestandskraft des vermögensrechtlichen (Erst-)Antrags sei der Sinn und Zweck der GVO noch anhängige Restitutionsansprüche vor Fremdverfügungen zu sichern, weggefallen. Dass dieses offensichtlich widersinnige Argument nicht haltbar ist, das ja verkennt, dass bei einer neuen Antragstellung nach dem RussRehaG und erneuten Rückgabeantragstellung beim Vermögensamt ja wiederum ein Rückgabeverfahren besteht, für den der Schutzzweck der GVO, anhängige Rückgabeverfahren vor Fremdverfügungen zu sichern, keinesfalls weggefallen ist, ergibt sich nicht nur aus der klaren Systematik des VermG, sondern auch aus dem Beschluss des OVG Berlin vom 18. September 1998⁴⁵ sowie zwischenzeitlich auch dem ersten Teil der Ausführungen nebst erstem Leitsatz im Beschluss des OVG des Landes Brandenburg vom 10. September 2001⁴⁶, der im Beschwerdeverfahren gegen den zitierten Beschluss des VG Potsdam vom 15. März nach Zulassung der Beschwerde⁴⁷ wegen besonderer Schwierigkeiten und grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache erging. So ordnet § 1 Abs. 7 VermG nämlich unstreitig die entsprechende Geltung sämtlicher Vorschriften des VermG für die prozessuale Abwicklung rehabilitierungsrechtlicher Rückgabeansprüche an. Damit findet auch auf rehabilitierungsgestützte Rückgabeansprüche grundsätzlich § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG Anwendung⁴⁸. § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG setzt zur Auslösung der Verfügungssperre aber nur einen zulässigen Antrag beim zuständigen Vermögensamt voraus. Wann ein Antrag zulässig ist, bestimmt § 30 VermG. IdR ist ein Antrag unbeschränkt gemäß § 30 Abs. 1 VermG zulässig. Eine Ausnahme von der unbeschränkten Zulässigkeit regelt § 30 Abs. 3 VermG, welcher durch das 2. VermRechtsÄndG nachträglich eingesetzt wurde und welcher regelt, dass in den

⁴⁴ VG Potsdam, Beschluss vom 15. März 2001, -6 L 10/01-

⁴⁵ OVG Berlin, Beschluss vom 18. September 1998, -OVG 8 N 45.98-

⁴⁶ OVG des Landes Brandenburg vom 10. September 2001, -4 B 42/01.Z-, ZOV 2001, 430 ff.

⁴⁷ OVG des Landes Brandenburg, Zulassungsbeschluss vom 19. Juni 2001, -4 B 42/01.Z-

⁴⁸ so schon VG Berlin, Beschluss vom 14. Februar 1995, -VG 9 A 298.94-, ZOV 1995, 387 f. sowie OVG Berlin, Beschluss vom 18. September 1998, -OVG 8 N 45.98-, aaO und OVG des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Juni 2001, -4 B 42/01.Z-, aaO

Fällen des VwRehaG, aber eben auch nur in diesen Fällen, ein Antrag erst dann zulässig ist, wenn die zuständige Rehabilitierungsbehörde zuvor dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung über die Antragstellung erteilt hat. Gleichlautend regelt entsprechend auch § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG die Ausstellung einer solchen Bescheinigung, wobei § 7 Abs. 1 Satz 4 VwRehaG nochmals klarstellt, dass erst mit Vorlage der Bescheinigung die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 des VermG eintreten. Da § 30 Abs. 3 VermG mit seiner Einschränkung gegenüber § 30 Abs. 1 VermG aber ausdrücklich nur Fälle der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung erfasst, nicht aber Fälle der (übrigens idR strafrechtlichen) russischen Rehabilitierung und im übrigen auch nicht Fälle der strafrechtlichen Rehabilitierung nach dem StrRehaG, bleibt es für diese Fälle bei der unbeschränkten Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 VermG, so dass die Verfügungssperre ohne Vorlage einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung (die im RussRehaG und im StrRehaG ja auch gar nicht vorgesehen ist) ausgelöst wird, jedenfalls wenn und sobald ein entsprechender Antrag nach § 1 Abs. 7 VermG beim Vermögensamt gestellt wird⁴⁹. Gleichwohl empfiehlt etwa Wittmer⁵⁰ zu Recht noch die Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender russischer Rehabilitierungsantrag gestellt ist.

Zu beachten ist allerdings, dass der Antragsteller gleichzeitig zum russischen Rehabilitierungsantrag einen Antrag „gemäß § 1 Abs. 7 VermG“ beim zuständigen Vermögensamt stellen muss, ohne den die Verfügungssperre mit Blick auf die deutliche Antragsmaxime in § 31 Abs. 3 Satz 1 VermG weder prozessual noch praktisch ausgelöst werden kann⁵¹, denn das Vermögensamt, das die GVO-Behörde allein über die Existenz vermögensrechtlicher Verfahren unterrichtet (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 GVO) kann nur über einen solchen Antrag gemäß § 1 Abs. 7 VermG davon Kenntnis erhalten, dass russische Rehabilitierungsanträge anhängig gemacht wurden. Würde es hiervon nicht unterrichtet, könnte es zu Recht der GVO-Behörde melden, dass durch rechtskräftigen Abschluss des vermögensrechtlichen (Erst-)Verfahrens das Rückgabeverfahren beendet wurde und die GVO-Behörde könnte gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Alternative 2 GVO die GVO-Genehmigung erteilen.

Gemäß § 30 Abs. 1 VermG, der über § 1 Abs. 7 VermG Anwendung findet, ist nun aber die Vorlage einer Rehabilitierungsbescheinigung schon bei Antragstellung (noch) nicht erforderlich, die Antragstellung also schon vor Vorlage des Rehabilitierungsbescheides zulässig. Soweit das oben zitierte VG Potsdam davon ausging, eine Verfügungssperre werde im Bereich des RussRehaG und des StrRehaG mit der Antragstellung beim Vermögensamt deswegen nicht ausgelöst, weil diese rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften keine

⁴⁹ so ausdrücklich Schröder in Bruns/Schröder/Tappert „Kommentar zum StrRehaG“, Rz 27 zu § 3 StrRehaG für das StrRehaG; mit der gleichen zutreffenden Grundüberlegung, im Ergebnis aber zu weit gehend: VG Berlin, Beschluss vom 14. Februar 1995, -VG 9 A 298.94- aaO, wonach noch nicht einmal die Antragstellung nach dem StrRehaG für die Auslösung der Verfügungssperre erforderlich ist, wenn eine solche nur noch möglich ist; für russische Reha- Anträge, Gerhard Wittmer, Ministerialrat im Finanzministerium Brandenburg, Potsdam, im Skript zum Tagesseminar „Aktuelle Fragen des Restitutions- und Immobilienrechts in den neuen Bundesländern“ vom 15. Mai 1998 in Leipzig, S. 30, 31; von Raumer „Die Systematik des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts, insbesondere die Auslösung der Verfügungssperre“, ZOV 2001, 371ff. für Anträge nach dem RussRehaG und dem StrRehaG

⁵⁰ Wittmer, aaO

⁵¹ anders aber: VG Berlin, Beschluss vom 14. Februar 1995 – VG 9 A 298.94 -, aaO.

Sonderregelungen, vergleichbar mit § 7 Abs. 1 Satz 3, 4 VwRehaG zur Verfügungssperre beinhalteten, geht dies fehl, da es eine solche „Regelungslücke“ nicht gibt. § 1 Abs. 7 VermG ordnet ja die entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 1 iVm § 30 Abs. 1 VermG an, so dass insoweit Regelungen zur Sicherung der Verfügungssperre vorhanden sind. Diese normalen Regelungen zur Auslösung der Verfügungssperre die allein die Antragstellung verlangen, wie dies im übrigen auch bei „originär“ vermögensrechtlichen Rückgabeansprüchen nicht anders ist, wurden nur im Bereich des VwRehaG mit § 30 Abs. 3 VermG und § 7 Abs. 1 Satz 3, 4 VwRehaG durch das 2. VermRechtsÄndG einer sondergesetzlichen Einschränkung unterzogen, wonach in Fällen des VwRehaG die Verfügungssperre eben erst mit Vorlage einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung ausgelöst wird. Wenn nun im Bereich des StrRehaG (und des RussRehaG) § 30 Abs. 1 VermG solches nicht verlangt, lässt dies im argumentum e contrario den Schluss zu, dass in diesem Bereich die Verfügungssperre nach wie vor uneingeschränkt gilt⁵². Wenn die o.g. Vermögensrechtsänderung aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 30 Abs. 3 VermG nur im Bereich des VwRehaG eingefügt wurde, muss es auch nach dem Grundsatz, dass Ausnahmeregelungen eng auszulegen sind, bezüglich der anderen RehaG bei den ursprünglichen Grundsätzen verbleiben. Bis zu diesem Punkt ist daher nun auch das OVG des Landes Brandenburg mit Beschluss vom 10. September 2001 dieser, im dortigen Verfahren dargelegten Rechtsauffassung des Autors gefolgt⁵³.

Gleichwohl berücksichtigen dies auch heute noch viele GVO-Behörden, partiell aber auch erstinstanzliche Gerichte nicht und bemühen sich partiell nach wie vor, in diesen Fällen GVO- Genehmigungen zu erteilen bzw. für rechtmäßig zu befinden. Einer Auslösung der Verfügungssperre durch Anträge nach § 1 Abs. 7 VermG kann aber auch der bestandskräftige Abschluss eines primär vermögensrechtlichen Altverfahrens schon deswegen nicht mit dem Argument entgegengehalten werden, hier greife § 1 Abs. 2 Ziffer 1, 2. Alternative GVO, weil nach dieser Vorschrift eine GVO-Genehmigung ja nur dann zu erteilen ist, wenn für ein konkretes Grundstück „in der Ausschlussfrist des § 30 a VermG“ ein Antrag auf Rückübertragung noch nicht eingegangen ist oder ein solcher Antrag bestandskräftig abgelehnt wurde. Der auf die russische Rehabilitierungsbescheinigung gestützte Rückgabeantrag kann aber nach § 30 a Abs. 1 Satz 3 VermG ja noch bis zu 6 Monaten ab Rechtskraft der russischen Rehabilitierungsbescheinigung gestellt werden. Solange diese nicht vorliegt, hat die Frist noch nicht einmal zu laufen begonnen. Ein entsprechender (Zweit-)Rückgabeantrag, gestützt auf die russische Rehabilitierungsbescheinigung, kann daher noch innerhalb der Frist des § 30 a VermG gestellt werden und über diesen (Zweit-)Antrag ist auch nicht bestandskräftig entschieden.

Einer Auslösung der Verfügungssperre durch Antragstellung beim Vermögensamt gleichzeitig mit der Antragstellung bei der russischen Reha- Behörde kann auch nicht der Beschluss des BVerwG vom 29. Oktober 1997⁵⁴ entgegen gehalten werden, wonach nicht nur die Bestandskraft eines ablehnenden Restitutionsbescheides die Unzulässigkeit des Rechtsmittels gegen die zur Veräußerung des anmeldebelasteten Grundstücks erteilte

⁵² so auch wörtlich VG Berlin, -Beschluss vom 14. Februar 1995, -VG 9 A 298.94-, aaO

⁵³ OVG des Landes Brandenburg, 1. Leitsatz des Beschlusses vom 10. September 2001, 4 B 42/01.Z, aaO

⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 1997, -BVerwG 7 B 336.97-

GVO- Genehmigung bewirkt, sondern sich auch nichts hieran ändert, wenn der Anmelder das Wiederaufgreifen des Restitutionsverfahrens beantragt. Wie bereits ausgeführt, sind die Grundsätze für das Wiederaufgreifen des Restitutionsverfahrens für die Antragstellung nach § 1 Abs. 7 VermG gerade nicht anwendbar. Das BVerwG hat sich in der zitierten Entscheidung auch von der Erwägung tragen lassen, dass in Fällen des Wiederaufgreifens des Restitutionsverfahrens der Wiederaufgreifensantrag selbst ja noch kein neues vermögensrechtliches Rückübertragungsverfahren eröffnet. Erst wenn das zuständige Vermögensamt auf den Wiederaufgreifensantrag hin das Verfahren wieder aufgegriffen hat, existiert ein „wieder belebtes“ vermögensrechtliches Verfahren, das auch vom Verfügungssperreschutz erfasst wird. Anders als in diesen Fällen liegt aber mit dem Antrag nach § 1 Abs. 7 VermG bei parallel gestellten russischen Rehabilitierungsanträgen sofort wieder ein lebendes vermögensrechtliches Verfahren vor, denn es wurde ein zulässiger Antrag nach § 30 Abs. 1 VermG gestellt. Auch dieser Rechtsauffassung hat sich das OVG des Landes Brandenburg mit Beschluss vom 10. September 2001⁵⁵ nun erstmals ausdrücklich angeschlossen und dort ausgeführt, dass eine GVO-Genehmigung nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVO erteilt werden kann, selbst wenn das vermögensrechtliche Verfahren bestandskräftig abgeschlossen ist, sofern zwischenzeitlich beim Vermögensamt gestellte Anträge nach § 1 Abs. 7 VermG vorliegen, die nicht von der Tatbestandswirkung oder Rechtskraft der verfahrensbeendenden vorherigen Erstentscheidung mit umfasst werden. Das OVG des Landes Brandenburg hat auch ausdrücklich klar gestellt, dass insoweit die Grundsätze zum Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG nicht anwendbar sind.

Gleichwohl bereitet die Durchsetzung der Verfügungssperre bei vermögensrechtlichen (Zweit-)Anträgen nach russischen Reha- Anträgen auch und gerade unter Berücksichtigung der soeben zitierten Entscheidung des OVG des Landes Brandenburg aktuell wiederum (neue) Probleme. Das OVG des Landes Brandenburg hat, obschon es sich die oben dargelegten Rechtsauffassungen vollumfänglich zu eigen gemacht hat, nunmehr (erstmal) die systematisch unverständliche Auffassung vertreten, im Rahmen des GVO-Verfahren, in dem nach dem Obigen aber immerhin nunmehr der (Neu-)Anmelder von rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen zu beteiligen ist und in welchem er damit ja auch mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsmittel gegen die GVO-Entscheidung einlegen kann (vgl. § 6 Abs. 2 GVO iVm § 80 VwGO), wäre nun jeder rehabilitierungsgestützter Rückgabeanspruch ohne eine individuelle Prognose-Entscheidung der GVO-Behörde iSd § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO und völlig unabhängig von den konkreten Erfolgsaussichten im Einzelfall als „offensichtlich unbegründet“ anzusehen. Mit der rechtssystematischen Unvertretbarkeit dieses Ansatzes hat sich der Autor bereits detailliert auseinandergesetzt⁵⁶. Summarisch, aber auch unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen im Bereich des Reha- Rechtes nach diesem letzten Aufsatz ergänzend, ist dazu an dieser Stelle zu bemerken, dass das OVG des Landes Brandenburg damit das eherne Prinzip der GVO auf den Kopf stellt, dass das Restitutionsinteresse grundsätzlich Vorrang vor dem Veräußerungsinteresse hat (vgl. § 1 GVO) und § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO eine eng

⁵⁵ OVG des Landes Brandenburg, Beschluss vom 10. September 2001, -4 B 42/01.Z-, aaO

⁵⁶ von Raumer, „Die Systematik des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts, insbesondere die Auslösung der Verfügungssperre“, aaO.

auszulegende Ausnahmeregelung darstellt, die nach völlig unbestrittener ständiger Rechtsprechungs- und Literaturlauffassung eine individuelle Prognose- Entscheidung der GVO-Behörde in jedem Einzelfall erfordert⁵⁷. Nur wenn im Rahmen dieser Prognose-Entscheidung die GVO-Behörde feststellt, dass nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrages geradezu aufdrängt, darf sie die GVO-Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO erteilen⁵⁸. Erscheint ein Erfolg des Restitutionsantrages auch nur entfernt möglich, besteht für die Annahme einer offensichtlichen Unbegründetheit kein Raum⁵⁹. Dies hat zur Folge, dass nur, wenn vollständig sicher ist, dass es niemals – oder jedenfalls nur in seltensten Fällen krasser Fehlprognosen der GVO-Behörden – zu einer Rückübertragung kommen wird, eine GVO-Genehmigung erteilt werden kann. Damit ist die Grundprämisse der GVO, der vorrangige Schutz der Rückübertragungsinteressen gewahrt, weil ja nach einer solchen negativen Prognose-Entscheidung mit größter Sicherheit feststeht, dass kein wirklich existierender Rückübertragungsanspruch durch die GVO-Genehmigung vernichtet werden kann. Das OVG des Landes Brandenburg meint nun aber, sich und damit auch den GVO-Behörden eine solche individuelle Prognose-Entscheidung bezüglich der Erfolgsaussichten eines rehabilitierungsgestützten Rückgabeanspruches ersparen zu können und § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO erstmals seit dessen Entstehungsgeschichte und diametral entgegen seinem o.g. Regelungszweck als pauschale Ausschlussklausel zu Lasten der Anmelder verstehen zu können. Es unterstellt, dass rehabilitierungsgestützte Rückgabebeanträge bis zu ihrer Entscheidung durch die russische Rehabilitierungsbehörde oder die deutschen Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten, ja sogar bis zur abschließenden Entscheidung des OLG, bis zu der idR mehrere Jahre vergehen, stets offensichtlich unbegründet sind und formuliert dies sogar noch als unwiderlegliche Vermutung, der selbst der Beweis hundertprozentiger Erfolgsaussichten – wie etwa in den Regelbeispielfällen des § 1 Abs. 2 StrRehaG, den sog. Waldheim-Fällen oder bei den unstrittig durch die Rechtsprechung anerkannten SMT-Verurteilungsfällen im Bereich des RussRehaG – nicht entgegen gehalten werden kann. Dabei lässt sich das OVG des Landes Brandenburg offenbar von dem fehlerhaften Verständnis leiten, § 1 Abs. 7 VermG bilde einen eigenen vermögensrechtlichen Anspruchstatbestand, dessen eines ‚Tatbestandsmerkmal‘ das Vorliegen einer russischen Rehabilitierungsbescheinigung sei. Solange dieses ‚Tatbestandsmerkmal‘ dann (noch) nicht vorläge, gäbe es keine erkennbaren Erfolgsaussichten. Dass aber § 1 Abs. 7 VermG keine eigene Anspruchsnorm darstellt, sondern vielmehr das rehabilitierungsrechtliche Restitutionsverfahren bis zur Restitutionsgrundfeststellung bei der russischen Reha- Behörde bzw. der Rehabilitierungskammer des Landgerichtes stattfindet, hat das BVerwG

⁵⁷ Zimmermann in Rädler/Raupach/Bezenberger „Vermögen in der ehemaligen DDR“, Rn. 47ff. zu § 1 GVO m.w.H.

⁵⁸ BVerfGE 65, 76, 79 f.; 71, 276, 296 f.

⁵⁹ Zimmermann aaO., Rn. 48 zu § 1 GVO mit Hinweis auf BVerwG, Beschluss v. 7. November 1995 – 7 C 71/94 -, VIZ 1996, 93ff.

mit Urteil vom 25. Februar 1999⁶⁰ ausdrücklich und bisher unwidersprochen klargestellt. Es ist also nicht etwa so, dass ein Anspruch „nach § 1 Abs. 7 VermG“ erst dann zur Entstehung gelangt, wenn eine russische Rehabilitierungsbescheinigung vorliegt. Vielmehr besteht ein rehabilitierungsgestützter Restitutionsanspruch zumindest bereits seit Erlass der Art. 17 und 19 EV, jedenfalls aber nach der oben wiedergegebenen Kohl-Jelzin - Erklärung, spätestens aber seit Erlass des derzeit gültigen RussRehaG, wonach grob rechtstaatswidrige, der politischen Verfolgung dienende stalinistische Maßnahmen unwirksam sind⁶¹ und daher rehabilitiert werden müssen. Wie das BVerwG im mehrfach zitierten Urteil vom 25. Februar 1999 ausgeführt hat, bewirkte eine solche Rehabilitierung eigentlich bereits die unmittelbar zivilrechtliche Folge der Nichtigkeitsrückabwicklung. Diese wird aber durch die Unterwerfung unter § 1 Abs. 7 VermG modifiziert. Der fragliche rechtstaatswidrige, politische Verfolgungsakt ist also eigentlich bereits die ganze Zeit über nichtig gewesen, jedenfalls aber hatten die Betroffenen die ganze Zeit über daraus Ansprüche. Diese Ansprüche mussten nur noch durch die zuständige Moskauer Reha- Behörde festgestellt werden, wobei diese Feststellungen nach dem Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1999 der Berechtigtenfeststellung iSd § 2 Abs. 1 VermG gleichstehen. Es ist nun gerade Sinn und Zweck der Verfügungssperre, diese Zeit der Berechtigungsfeststellung, während der der Anspruch ja bereits existiert, nur eben noch nicht von der zuständigen Behörde festgestellt wurde, vor Fremdverfügungen zu schützen. Daraus, dass diese Berechtigungsfeststellungen zum Zeitpunkt der GVO-Entscheidung von der Behörde noch nicht getroffen wurde, sondern der Antrag noch in Bearbeitung ist, zu schließen, der entsprechende Feststellungsanspruch, der durch die Verfügungssperre geschützt ist, sei „offensichtlich unbegründet“, ist geradezu absurd. Schließlich würde kein deutsches Gericht das Argument in Betracht ziehen, ein primär vermögensrechtlicher Rückgabeantrag sei iSd § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO schon deswegen „offensichtlich unbegründet“, weil das zuständige Vermögensamt die notwendige Restitutionsgrundprüfung noch nicht abgeschlossen habe.

In dieser Rechtsauffassung des OVG des Landes Brandenburg liegt auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs.1 GG, weil zwei zumindest gleichwertige Rückgabeanspruchsarten, nämlich der primär Vermögensrechtliche und der Rehabilitierungsgestützte, ohne einen sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Bei originär vermögensrechtlichen Anträgen wird eine beinahe hundertprozentige Misserfolgsprognose in Einzelfällen von der GVO-Behörde erwartet, damit ausnahmsweise die GVO-Genehmigung erteilt werden darf. Gelingt dem Anmelder die Darlegung, dass auch nur minimalste Erfolgsaussichten bestehen, darf die GVO-Genehmigung nicht erteilt werden. Bei originär rehabilitierungsrechtlichen Anträgen soll nun nach der – bisher singulären – Auffassung des OVG des Landes Brandenburg immer die GVO-Genehmigung erteilt werden, sogar wenn der Anmelder hundertprozentige Erfolgsaussichten nachweist und ihm hierin die GVO-Behörde auch folgen würde. Zu diesem Ergebnis kommt das OVG des Landes Brandenburg nun auch noch, trotz dem es grundsätzlich anerkannt hat, dass Anträge nach § 1 Abs. 7 VermG, genau wie alle anderen originär vermögensrechtlichen

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO

⁶¹ zur bereits erfolgten pauschalen Unwirksamkeitserklärung durch die Kohl- Jelzin- Erklärung, vgl. den oben zitierten ausdrücklichen Wortlaut der Kohl-Jelzin-Erklärung und oben Fn 3

Anträge erneut die Verfügungssperre auslösen können, also eine GVO- genehmigungsrechtliche Gleichstellung beider Antragsarten anerkannt hat. Dieses Ergebnis ist um so unerträglicher, als nach der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG⁶² in den rehabilitierungsrechtlichen Restitutionsberechtigungsfeststellungsverfahren, anders als in den primär vermögensrechtlichen Verfahren, noch nicht einmal ein Beteiligungsrecht der derzeitigen Verfügungsberechtigten gegeben ist, weil es auf deren Eigentumsrechte im Rahmen der Ermittlungen des rehabilitierungsrechtlichen Restitutionsanspruches wegen der Vorrangigkeit solcher Ansprüche nicht ankommt. Es kann nun aber nicht sein, dass die Rehabilitierungsrechtsprechung einerseits den rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen auch prozessual ein regelrechtes „Abschottungsrecht“ gegen Einflussnahmen der derzeitigen Verfügungsbefugten einräumt, andererseits im Bereich des GVO-Verfahrens diese derzeit Verfügungsbefugten aber einfach an rehabilitierungsgestützten Rückgabeverfahren vorbei die Flächen veräußern können und damit im Ergebnis das Ziel des rehabilitierungsgestützten Rückgabeverfahrens, nämlich die Rückübertragung der Fläche, vereiteln können. Dies ist nach der oben zitierten jüngsten Rechtsprechung des 8. Senats des BVerwG vom 25. September 2002⁶³ zu den erweiterten Ansprüchen von SMT- Verurteilungsoffizieren auch bei Einbeziehung von Fremdeigentum in die Enteignung um so fataler, weil auf Grundlage dieser Entscheidung nunmehr eine Vielzahl von russischen Rehabilitierungsanträgen gestellt werden, deren Erfolgsaussichten sowohl nach dem RussRehaG, als auch nach der nunmehr aufgeklärten weiteren Rechtsprechung des BVerwG in vielen Fällen nahezu 100 Prozent betragen. Trotzdem würde nach den Vorgaben des OVG des Landes Brandenburg in einem solchen GVO-Verfahren die zuständige GVO-Behörde davon ausgehen dürfen, die Geltendmachung der Ansprüche sei stets „offensichtlich unbegründet“. Dies führt in einer großen Zahl von Fällen zu einer systematischen Zerstörung von Realrückgabeansprüchen, ohne, dass es eine individuelle Prognose-Entscheidung der Erfolgsaussichten der GVO-Behörden oder auch nur eine Darlegungsmöglichkeit von Erfolgsaussichten des Antragstellers im GVO- Verfahren geben würde. Dass dies nicht Sinn und Zweck des § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO ist und sich dies im übrigen auch nicht mit dem Grundsatz der engen Auslegung von solchen Ausnahmetatbeständen vereinigen lässt, liegt auf der Hand. Im übrigen stellt sich dann auch die Frage, warum das OVG des Landes Brandenburg den Rehabilitierungsantragstellern gemäß dem 1. Leitsatz der Entscheidung überhaupt ein prozessuales Beteiligungsrecht am GVO- Verfahren ausdrücklich einräumt, wenn diese Antragsteller ohnehin andererseits überhaupt nichts Berücksichtigungsfähiges zur Frage der „offensichtlichen Unbegründetheit“ ausführen können. Zu beachten ist auch, dass der 3. Senat mit Urteil vom 14. Juni 2001⁶⁴ ausdrücklich mitgeteilt hat, dass auch prozessual die Rehabilitierungs- und Rückgabeansprüche aus allen RehaG, also dem VwRehaG, dem StrRehaG und dem RussRehaG, gleich zu behandeln sind und die o.g. „Abschottung“ des Rehabilitierungsverfahrens etwa auch für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren gelte. Hierbei weist der 3. Senat ausdrücklich auf das prozessuale Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG hin. Nun entsteht aber auch insoweit eine verfassungswidrige

⁶² BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2001, -BVerwG 3 C 32.00-, aaO

⁶³ BVerwG, Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, aaO

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2001, -BVerwG 3 C 32.00-, aaO

Ungleichbehandlung, als ausgerechnet im Bereich des VwRehaG, in dem der Gesetzgeber durch eine Vermögensrechtsänderung den Verfügungssperreschutz durch Einführung der vorläufigen Bescheinigung beschränkt hat, den Antragstellern durch Darlegung auch nur minimalster Erfolgsaussichten bei der VwRehaG-Behörde ohne Weiteres die Auslösung der Verfügungssperre möglich ist, da in diesen Fällen die VwRehaG-Behörde gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 VwRehaG die vorläufige Bescheinigung zu erteilen hat, die dann gemäß § 30 Abs. 3 VermG bei Vorlage beim Vermögensamt, den Antrag zulässig macht und damit die Verfügungssperre gemäß § 3 Abs.3 Satz 1 VermG entstehen lässt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 4 VwRehaG). Währenddessen ist im Bereich des StrRehaG und des BerufRehaG selbst bei hundertprozentigen Erfolgsaussichten die Auslösung einer Verfügungssperre nach der Rechtsprechung des OVG des Landes Brandenburg nicht möglich. Ein sachlicher Grund ist hierfür weder ersichtlich noch jemals vorgetragen worden. Auch insoweit ist also Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Immerhin aber haben die Antragsteller nach den obigen Vorgaben auch des OVG des Landes Brandenburg nun aber zumindest die Möglichkeit, sich nach einer Antragstellung im russischen Rehabilitierungsverfahren aktiv am GVO-Verfahren, auch mit Rechtsmitteln, die aufschiebende Wirkung haben, zu beteiligen und damit die angesprochenen Fragen zu klären. Als weitere dramatische Konsequenz des Versuchs des OVG des Landes Brandenburg, bei strafrechtlichen und russisch-rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen die Durchsetzung einer Verfügungssperre völlig auszuschließen, ist noch auf das Folgende hinzuweisen: Gehen die Vermögensämter davon aus, dass es ein Verfügungssperre nach russischen Reha- Anträgen nicht gibt, so besteht die Gefahr, dass sie auch die heute zuständigen Verfügungsbefugten nicht von erneut gestellten Rückgabeansprüchen unterrichten oder jedenfalls nur darüber informieren, dass keine Rechtshindernisse gegen derzeitige Verfügungen sprechen. Ferner besteht die Gefahr, dass die Betroffenen, weil sie nach den Ausführungen des OVG des Landes Brandenburg ohnehin nicht glauben, ihre Verfügungssperre damit sichern zu können, nicht schon zeitgleich mit den russischen Reha- Anträgen Anträge beim Vermögensamt nach § 1 Abs. 7 VermG stellen, sondern diese erst dann stellen, wenn die russische Rehabilitierungsbescheinigung schon vorliegt. Dies hat in zwei hier betreuten Fällen bereits zu ordnungspolitisch katastrophalen Konsequenzen geführt. Die Gemeinden, die sich nach Beendigung des vermögensrechtlichen Erstverfahrens vom Abschluss des Verfahrens überzeugt hatten, hatten nach Ende des Verfahrens begonnen, auf den fraglichen Flächen zu investieren und dort in einem Fall in einen Kindergarten investiert, im anderen Fall erhebliche Modernisierungsmaßnahmen an dem Restitutionsobjekt vorgenommen, die sich nicht als gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ff. VermG erlaubte bloße Instandsetzungsmaßnahmen darstellten, sondern eben als echte und wesentlich kostenaufwendigere Modernisierungen. Von den erneuten Bemühungen um Restitution im Hinblick auf ein anhängig gemachtes russisches Rehabilitierungsverfahren wurde die Gemeinde – was nach dem Obigen in sämtlichen anderen Verfahren ja dann nun auch drohen würde, wenn sich die Auffassung des OVG des Landes Brandenburg etablieren würde – durch das Vermögensamt nicht unterrichtet. Im „guten Glauben“ nahm die Gemeinde also diese Investitionen vor und musste dann erstaunt feststellen, dass sie nunmehr der fraglichen Objekte nach einer erfolgreichen russischen Rehabilitierung und entsprechender Anerkennung des russischen

Rehabilitierungsbescheides in der deutschen Rechtsprechung, nun doch noch zurück zu geben hat. Dabei hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG Ersatzansprüche für die Modernisierungsmaßnahmen nicht, weil die vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüche für getätigte Investition lediglich den Ausgleich der Kosten bloßer notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen regeln. Darüber hinaus existieren keine Ausgleichsansprüche. Die Gemeinde hat das Objekt also für den Restituar modernisiert, ohne die entsprechenden Kosten an diesen weitergeben zu können. Ferner hat in dem anderen Fall der Antragsteller sogar einen Anspruch auf den derzeit im Vollbetrieb befindlichen gemeindlichen Kindergarten (!), da ein Rückgabeausschluss nach § 5 Abs. 1 b VermG nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG⁶⁵ nicht in Betracht kommt, wonach die Widmung zum Gemeingebrauch sowohl am 29. September 1990, als auch zum Restitutionszeitpunkt vorgelegen haben muss. Die Gemeinde hat die Widmung aber erst nach Abschluss des vermögensrechtlichen (Erst-)Verfahrens vorgenommen, also noch nicht zum Stichtag 29. September 1990. Dass sie dies „im guten Glauben“ der entgeltigen Beendigung des Rückgabeverfahrens getan hat, berücksichtigt das VermG, das wegen des existierenden Verfügungssperreschutzsystems in der GVO und in § 3 Abs. 3 VermG nicht davon ausgeht, dass es zu solchen Fällen – die heute nur durch die Rechtsprechung des OVG des Landes Brandenburg ermöglicht werden können – überhaupt kommt, nicht. Diese gesamten Dispositionen hätte die Gemeinde ja auch sicher nicht oder jedenfalls nicht ohne eine ja auch mögliche Zustimmung des Anmelders, getroffen, wenn sie über das anhängige neue Restitutionsverfahren bzw. die reale Möglichkeit, dass es noch einmal zu einer Rückübertragung kommt, unterrichtet worden wäre. Solches wird aber immer nur dann geschehen, wenn tatsächlich gewährleistet ist, dass mit einer zeitgleich mit der russischen Rehabilitierungsantragstellung erfolgenden Antragstellung nach § 1 Abs. 7 VermG beim Vermögensamt auch die Wirkungen der Verfügungssperre entfaltet werden und damit entsprechende Hinweispflichten entstehen. Zu diesen „Verfügungswarnungen“ kommt es aber nicht, wenn durch eine pauschale Einordnung in die Gruppe der „offensichtlich unbegründeten“ Anträge iSd § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO, der heute in vielen Fällen im Ergebnis eben offensichtlich falsche Eindruck erweckt wird, es sei auch tatsächlich nicht mehr mit einer Rückgabe zu rechnen. Dies dokumentiert auch deutlich, dass es keine auch nur irgendwie vertretbare Auslegung des Tatbestandsmerkmals „offensichtlich unbegründet“ geben kann, die eine Bejahung dieses Ausnahmetatbestandes ermöglicht, obwohl tatsächlich im Einzelfall Rückgabeansprüche nach Rehabilitation existieren und sogar konkret absehbar sind.

Es wäre also auch rechtspolitisch kurzsichtig, wenn die Rechtsprechung im GVO- Bereich versuchen würde, diese nunmehr entstehenden Rückgabeansprüche grundstücksverkehrsgenehmigungsrechtlich schlicht zu vernachlässigen, weil man diese nur als erneute Belastung des Grundstücksverkehrs versteht. Eine solche Haltung wäre im übrigen mit dem vorrangigen Gebot der rehabilitierungsrechtlichen Wiedergutmachung, wie es in Art. 17 und 19 EV und auch in Ziffer 9 der GE verankert ist, vollständig unvereinbar.

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2002 – BVerwG 8 C 1.01 -, ZOV 2002, 179ff.

III. Zwischenergebnis

Mit Urteil vom 25. September 2002 hat das BVerwG die Anspruchsberechtigung auf Rückgabe bei erfolgter russischer Rehabilitierung auf die Fälle erweitert, in denen ein nicht verurteilter und nicht rehabilitierter Dritter Eigentümer einer Fläche ist, die faktisch im Rahmen eines russisch rehabilitierten SMT-Urteilsvermögensentzuges mit eingezogen wurde. Dies, aber auch die übrige Rechtsprechungsentwicklung wird in Zukunft voraussichtlich zu einer größeren Zahl von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung führen. Liegt eine russische Rehabilitierungsbescheinigung vor, so muss grundsätzlich binnen einer 6-Monats-Frist nach Vorlage der russischen Rehabilitierungsbescheinigung, spätestens aber binnen 8 Monaten nach Absendung der russischen Rehabilitierungsbescheinigung durch eine deutsche Behörde ein Antrag nach § 1 Abs. 7 VermG beim Vermögensamt gestellt werden. Dieses hat im Rahmen des streng zweistufigen Rückgabeverfahrens nach russischer Rehabilitierung grundsätzlich keine eigene Rechtmäßigkeits- oder Wirksamkeitsprüfungskompetenz bezüglich der russischen Rehabilitierungsbescheinigung, kann aber in Zweifelsfällen durch Anfrage bei den zuständigen russischen Stellen die Wirksamkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Bescheinigung klären lassen. Dies sollte, wenn hier Zweifel bestehen, auch aus prozessökonomischen Gründen am Beginn des Verfahrens nach § 1 Abs. 7 VermG vorgenommen werden. Sind bezüglich der gleichen Vermögensgegenstände bereits originär vermögensrechtliche Anträge gestellt worden und sind diese schon bestandskräftig abgelehnt worden, so entsteht aus diesen Entscheidungen keine Bindungswirkung, die einer erneuten Rückgabeentscheidung nach russischer Rehabilitierung entgegenstehen könnte. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 VwVfG ist daher nicht notwendig und die Rechtsgrundsätze zum Wiederaufgreifen des Verfahrens gelten im Bereich russischer Rehabilitierungsanträge nicht. Dies gilt auch für die Fragen um die Auslösung der Verfügungssperre. Grundsätzlich wird die Verfügungssperre bereits beim Beginn des rehabilitierungsrechtlichen Rückgabeverfahrens ausgelöst. Hierfür ist allerdings zwingend erforderlich, dass beim Vermögensamt ein „Antrag nach § 1 Abs. 7 VermG“ gestellt wird, mit dem glaubhaft gemacht werden sollte, dass ein russischer oder auch strafrechtlicher Rehabilitierungsantrag bereits anhängig gemacht wurde. Wie auch bei originär vermögensrechtlichen Anträgen, sind solche rehabilitierungsgestützten Rückgabebeanträge nur dann „offensichtlich unbegründet“ iSd § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO, wenn eine Prognoseentscheidung im Einzelfall zu dem Ergebnis geführt hat, dass unter keinem erkennbaren Umstand das rehabilitierungsgestützte Rückgabeverfahren zu einer Rückgabe des Vermögenswertes führen kann.